

# Beitragsordnung

## des Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. (nachfolgend BSD genannt)

vom 04. September 2010 zuletzt geändert am 01. September 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2013 zuletzt geändert am 28.11.2012 durch Bundesvorstandsbeschluss (2012-BVB-003)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt nur die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die möglichen Gebühren und Umlagen.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Bundesvorstandsversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Bundesvorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die neu festgesetzten Beiträge werden zum 31.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluß gefaßt wurde. Durch Beschluß der Bundesvorstandsversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag kann  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$  -jährlich oder in voller Höhe beglichen werden. Es werden keine Teilzahlungszuschläge erhoben.
- (2) Tabellarische Einstufung der Jahresbeiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Jahres- beitrag
00	Fördermitglieder (ab € 2.500/Jahr)	Beitragsfrei
01	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 96,--
03	Ehepaare ohne Kinder	€ 180,--
04	Familienbeitrag 2 Erwachsene mit 1. Kind	€ 150,--
	2. Kinder	€ 140,--
	3. Kinder und mehr bis max. 18 Jahre	€ 130,--
05	Kinder bis 14 Jahre (ohne Eltern ansonsten BKI 04)	€ 40,--
06	Jugendliche 15 bis 18 Jahre	€ 50,--
07	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	€ 60,--
08	Pensionäre / Rentner / Schwerbehinderte (ab 80%)	€ 50,--
09	Bedürftige (z. Bsp.: ALG II) und MaP	€ 48,--
10	MaP-Kennenlernphase	Beitragsfrei

## **Beitragsordnung des Bundes der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V.**

- (3) Die Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 09 müssen beantragt und mit den entsprechenden Unterlagen belegt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Einstufung und Bewilligung.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben und Verhältnisse sind schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 30 Tage nach der Änderung mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen 04 – 09.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält unter anderem die Beiträge für Veranstaltungen in denen die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA berücksichtigt werden müssen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. eines jeden Jahres fällig und wird vom Girokonto bis zum 01.04, bei vorliegen einer Einzugsermächtigung, abgebucht.
- (7) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des BSD.  
Es wird in diesem Verfahren eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2,50 erhoben, die hinzuzurechnen ist.
- (8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragsatzes.
- (10) Die Orts-, Landesverbände und Fachabteilungen können auf Beschluß der Landesverbandsversammlung und nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
- (11) Die Mitglieder sind vor dem Eintritt in einen Landes-, Ortsverband oder einer Abteilung über mögliche gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben nachweislich schriftlich zu informieren.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Aufnahme in den BSD wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig € 20,00 erhoben.
- (2) Für zusätzliche Angebote, wie zum Bsp. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw., können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im einzelnen festzulegen sind und durch den Bundesvorstand des BSD durch Beschluß schriftlich genehmigt werden müssen.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt über die Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Maßgaben des Datenschutzgesetzes gespeichert.

### **§ 5 Vereinskonto**

**Empfänger : BdSRuBD e.V.**  
**Bank : Postbank Berlin**  
**BLZ : 100 100 10**  
**Konto : 459 385 106**

Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.

**§ 6  
Vereinsaustritt**

- (1) Ein Vereinsaustritt ist durch den Artikel 8 der Satzung des BSD geregelt.
- (2) Ist der Austritt vor dem 30.06. des laufenden Jahres erklärt, so wird auf Antrag die Hälfte des bereits gezahlten Jahresbeitrages zurückerstattet. Ist der Austritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres erklärt, so wird auf Antrag ein Drittel (1/3) des bereits gezahlten Jahresbeitrages zurückerstattet. Eine vollständige Rückerstattung des laufenden Jahresbeitrages ist nicht möglich.
- (3) Wurde durch eine Ordnungsmaßnahme nach Artikel 18 der Satzung des BSD ein Mitglied ausgeschlossen, ist eine Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrages ausgeschlossen (Selbstverschulden).

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verkündung in der Hauptversammlung am 04.09.2010 in Kraft.

Berlin, den 04. September 2010

Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)

**Durchführungsbestimmungen für die Beitragsklasse (Bkl) 10:**

Für die Bkl 10 ist die einmalig Aufnahmegebühr (§4 (1)) von € 20,00 zu zahlen.

In der MaP–Kennenlernphase besitzt der Antragsteller keine Rechte oder Pflichten die sich aus der Satzung des Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. ergeben.

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages verpflichtet sich der Antragsteller jedoch zur zurückhaltenden Verhaltensweise der Weitergabe von internen Informationen des BdSRuBD e.V. gegenüber außenstehenden Personen die keine Mitglieder sind (Verschweigenheitspflicht) sowie zu vollständigen Anerkennung des Artikel 5 der Satzung.

Mit Annahme des Antrages hat der Antragsteller die Option zur Anrechnung von einem Jahr der Kennenlernphase auf die Probezeit eines MaP (§3 (2) Bkl 09) mit den verbundenen Rechten und Pflichten erworben. Die Voraussetzung zur Anerkennung der Anrechnung ist, daß der Antragsteller eine Empfehlung eines Vollmitgliedes beibringt (§1 (3) MAO), an jeder Veranstaltung des BdSRuBD e.V. teilgenommen hat oder maximal einmal abgemeldet fehlte. Eine nachträgliche Beitragserhebung nach der Anerkennung eines Probejahres findet nicht statt.

Für die MaP-Kennenlernphase ist der Aufnahmeantrag A-01-01-AF auszufüllen und hinter der Bund / Landesverbandeintragung, MaP – KP zu markieren.

Stand: 28. November 2012